

17.02.2021

**Merkblatt**

## **Gemeinschaftsweiden von ökologisch und konventionell gehaltenen Tieren**

### **Rechtsgrundlage:**

#### **Art. 17 VO (EG) Nr. 889/2008, Abs. 2:**

Nichtökologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Art. 36 der VO (EG) Nr. 1698/2005 oder Art. 22 der VO (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist. **Die Übereinstimmung mit diesen Systemen muss nicht mehr überprüft werden, da die Bedingungen bereits durch das Fachrecht abgedeckt sind.**

#### **Art. 17 VO (EG) Nr. 889/2008, Abs. 3:**

Ökologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern

- die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische Produktion nicht zugelassen sind
- die Erzeugnisse der ökologischen Tiere nicht als ökologische Erzeugnisse angesehen werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen Tieren nachgewiesen werden.

### **In Bayern gilt dazu Folgendes:**

- a. Es dürfen auf der Weide keine unzulässigen Mittel verwendet werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung durch den oder die Besitzer bzw. den oder die maßgeblichen Bewirtschafter der Gemeinschaftsweide.
- b. Eine eindeutige Unterscheidung der Tiere anhand der Ohrmarken und der Bestandsverzeichnisse muss möglich sein.
- c. Jungvieh aus Öko-Betrieben, Kälber, Lämmer und Kitze, die in dieser Zeit geboren werden und deren Muttertiere bereits nach den Regeln der EG-Öko-VO gehalten wurden und das Fleisch von Öko-Tieren, die in dieser Auftriebszeit geschlachtet werden, gelten als tierische Erzeugnisse aus ökologischem Landbau.
- d. Bei Milchvermarktung: Erfolgt eine gemeinsame Beweidung auf Grünland, das den Anforderungen unter a. genügt, kann eine Vermarktung ökologischer Milch von der Kontrollstelle anerkannt werden, wenn die Tiere überwiegend (d.h. mehr als 12

Stunden am Tag) auf Weiden oder in Ställen getrennt gehalten werden und ausschließlich getrennt von den konventionellen Tieren gemolken werden (gilt nur für Rinder).

- e. Gemeinschaftsweiden können auch im Besitz eines Einzelnen sein. Eine Gemeinschaftsweide liegt vor, wenn die Weide grundsätzlich Tieren mehrerer Besitzer offensteht, wobei es unerheblich ist, wie viele Beschicker tatsächlich auftreiben, es kann auch nur ein Beschicker sein. Gemeinschaftsweiden können auch von Öko-Betrieben bewirtschaftet werden, jedoch nur bei ausschließlich zur Weide genutztem Grünland.

#### **Art. 17 VO (EG) Nr. 889/2008, Abs. 5:**

Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

#### **In Bayern gilt bezüglich der Dokumentation Folgendes:**

- a. Die Kontrollstelle muss vor dem erstmaligen Auftrieb auf eine Gemeinschaftsweide informiert werden (wesentlicher Teil der Betriebsbeschreibung).
- b. Der Kontrollstelle ist vom Öko-Betrieb eine **Erklärung** des Weidebetriebs für die Bewirtschaftung von Gemeinschaftsweiden vorzulegen (mit Bezeichnung, Lage, Flächen, gegebenenfalls Angabe der Flurstücknummern), mit der bestätigt wird, dass seit mindestens 3 Jahren keinerlei Dünge- oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden, die nicht dem Anhang I und II der VO (EG) Nr. 889/2008 entsprechen. Außerdem muss erklärt werden, dass diese Verpflichtung auch für die aktuelle Weideperiode gilt. Darüber hinaus muss sich der Bewirtschafter der Weide mit einer eventuellen Kontrolle durch die Öko-Kontrollstelle des Auftreibers einverstanden erklären. Die Verpflichtungserklärung ist vom Bewirtschafter bzw. vom Verantwortlichen für die Weidegemeinschaft i.d.R. jährlich auszustellen.
- c. Auf- und Abtrieb auf die Gemeinschaftsweide muss in den Haltungsbüchern mit Ohrmarkennummern dokumentiert werden (für Rinder ist HIT ausreichend).

Soll auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden, welche in den Vorjahren unzulässige Mittel (z.B. Düngung, chemische Einzelpflanzenbekämpfung) eingesetzt haben, aber jetzt umgestellt werden sollen, muss dies vorab mit der Kontrollstelle unter Erstellung eines Umstellungsplans, im Einzelfall abgesprochen werden.

Überwiegend für die Wanderschafhaltung relevant ist folgender Absatz:

#### **Art. 17 VO (EG) Nr. 889/2008, Abs. 4:**

Während der Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.